

Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

DIN
14090

ICS 13.220.01

Ersatz für
DIN 14090:1977-06

Areas for the fire brigade on premises

Surfaces réservées aux pompiers sur les terrains

Vorwort

Diese Norm wurde vom FNFV-Arbeitsausschuss (AA) 192.02 „Bauliche Anlagen und Einrichtungen“ erarbeitet. Die Überarbeitung von DIN 14090:1977-06 war notwendig geworden, um den technischen Inhalt den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Der Anhang A ist informativ.

Änderungen

Gegenüber DIN 14090:1977-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe und Definitionen wurden überarbeitet.
- b) Die Anforderungen an Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen wurden überarbeitet.
- c) Die Darstellung der Flächen wurde aufgenommen.
- d) Die Erläuterungen zu Abschnittsänderungen wurden aufgenommen.
- e) Es erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung.

Frühere Ausgaben

DIN 14090: 1977-06

Fortsetzung Seite 2 bis 13

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFV) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	1
1 Anwendungsbereich.....	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe.....	3
4 Anforderungen	4
4.1 Zugänge	4
4.2 Zufahrten.....	4
4.2.1 Breite, Höhe	4
4.2.2 Kurven.....	5
4.2.3 Fahrspuren	6
4.2.4 Neigungen.....	6
4.2.5 Stufen und Schwellen.....	6
4.2.6 Sperrvorrichtungen.....	6
4.2.7 Hinweisschilder.....	7
4.2.8 Bordsteinabsenkung	7
4.2.9 Parkstreifen	7
4.2.10 Randbegrenzung.....	7
4.2.11 Befestigung und Tragfähigkeit.....	7
4.3 Aufstellflächen	7
4.3.1 Allgemeines	7
4.3.2 Parallel zu Außenwänden.....	7
4.3.3 Rechtwinklig zu Außenwänden	8
4.3.4 Neigungen.....	8
4.3.5 Stufen und Schwellen.....	9
4.3.6 Freihalten des Anleiterbereiches	9
4.3.7 Hinweisschilder.....	9
4.3.8 Randbegrenzung.....	9
4.3.9 Befestigung und Tragfähigkeit.....	9
4.4 Bewegungsflächen	9
4.4.1 Breite, Länge	9
4.4.2 Neigungen.....	10
4.4.3 Stufen und Schwellen.....	10
4.4.4 Entwässerung.....	10
4.4.5 Hinweisschilder.....	10
4.4.6 Randbegrenzung.....	10
4.4.7 Befestigung und Tragfähigkeit.....	10
5 Darstellung der Flächen	10
Anhang A (informativ) Erläuterungen.....	12
A.1 Allgemeine Erläuterungen	12
A.2 Erläuterung zu 4.1	12
A.3 Erläuterung zu 4.2.2.....	12
A.4 Erläuterung zu 4.2.7, 4.3.7 und 4.4.5	12
A.5 Erläuterung zu 4.3.....	12
A.6 Erläuterung zu 4.4.1	13

1 Anwendungsbereich

Diese Norm stellt allgemeine Grundsätze für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken auf.

Diese Norm gilt in Verbindung mit der Normenreihe für Hubrettungsfahrzeuge DIN 14701.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 1055-3, *Lastannahmen für Bauten — Teil 3: Verkehrslasten.*

DIN 1072, *Straßen- und Wegbrücken — Lastannahmen.*

DIN 3223, *Betätigungsschlüssel für Armaturen.*

DIN 4066:1997-03, *Hinweisschilder für die Feuerwehr.*

DIN 14701-1, *Hubrettungsfahrzeuge — Teil 1: Zweck, Begriffe, Sicherheitseinrichtungen, Anforderungen.*

DIN 14701-2, *Hubrettungsfahrzeuge — Teil 2: Drehleitern mit maschinellem Antrieb.*

DIN 14701-3, *Hubrettungsfahrzeuge — Teil 2: Rettungskörbe.*

DIN 14924, *Feuerwehrbeil mit Schutztasche.*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Zugänge

Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten

3.2

Zufahrten

befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen

3.3

Aufstellflächen

nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen

3.4

Bewegungsflächen

befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein

4 Anforderungen

4.1 Zugänge

Zugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25 m breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens 1 m (siehe Bild 1).

Durchgänge müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m haben, für Türöffnungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2 m.

Zugänge sind durch Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066:1997-07, 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehrgang“ zu kennzeichnen. Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.

Maße in Meter

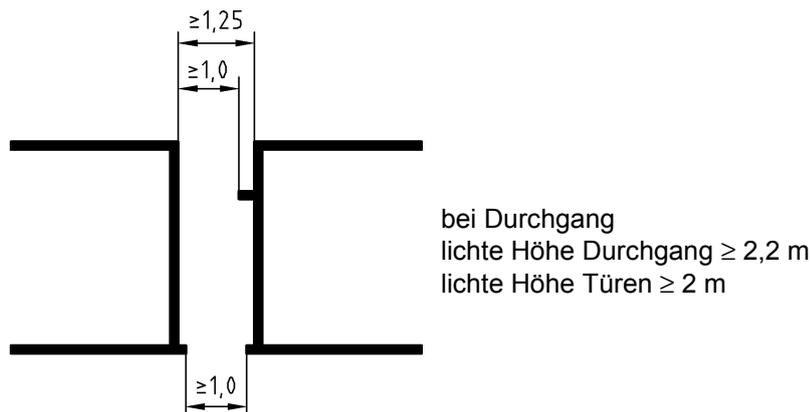


Bild 1 — Zugang

4.2 Zufahrten

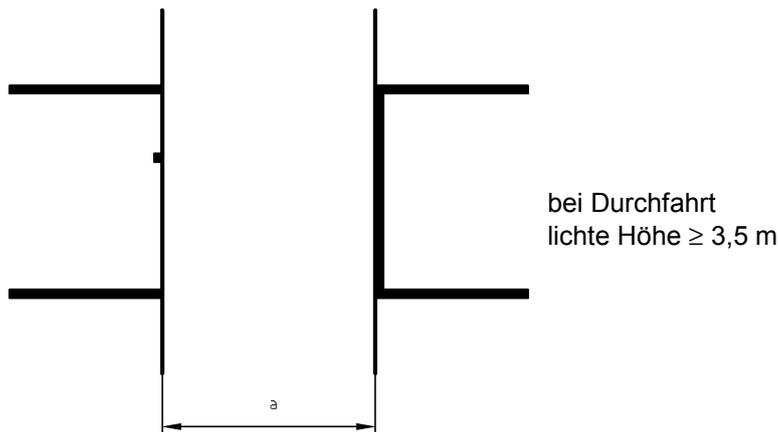
4.2.1 Breite, Höhe

Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen (siehe Bild 2).

Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,5 m betragen.

An Durchfahrten angrenzende Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler, Decken) müssen feuerbeständig sein.

Zufahrten müssen ständig freigehalten werden.



Legende

- a bei Länge der beidseitig begrenzten Zufahrt ≤ 12 m: Breite ≥ 3 m
bei Länge der beidseitig begrenzten Zufahrt > 12 m: Breite $\geq 3,5$ m

Bild 2 — Geradlinig geführte Zufahrt

4.2.2 Kurven

Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius r der Kurve ihre Breite b den in der Tabelle 1 angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe Bild 3).

Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens 10,5 m für jede Anfahrtrichtung vorhanden sein.

Tabelle 1 — Kurvenaußenradius und Breite der Zufahrt

r m	b min. m
bis 10,5: unzulässig	—
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 70	3,5
über 70	3,0

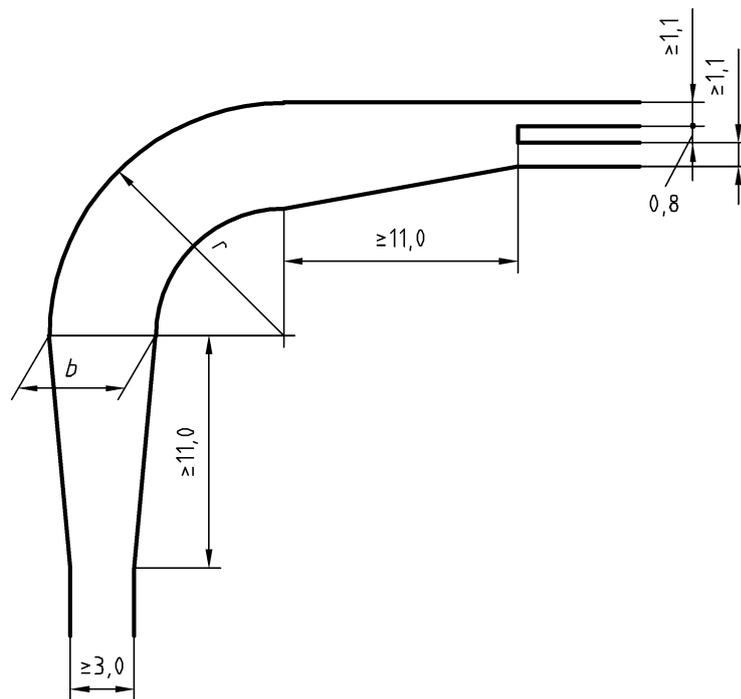


Bild 3 — Nicht geradlinig geführte Zufahrt

4.2.3 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche (siehe 4.2.2 und 4.4) als Fahrspuren (z. B. in gärtnerischen Anlagen) ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein (siehe Bild 3).

4.2.4 Neigungen

Zufahrten dürfen längs bis zu 10 % geneigt sein. Neigungswechsel sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

Bei Neigungswechseln vor, in oder hinter Durchfahrten ist zu prüfen, ob die lichte Höhe von 3,5 m unter Beachtung der Abmessungen der Feuerwehrfahrzeuge ausreicht.

4.2.5 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen (z. B. Bordsteine) im Zuge von Zufahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Neigungswechseln dürfen keine Stufen sein.

4.2.6 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zufahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Vorzugsweise sind Verschlüsse zu verwenden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Im Einvernehmen mit der Feuerwehr sind auch andere Schließsysteme zulässig.

Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als 8 cm sein.

4.2.7 Hinweisschilder

Zufahrten sind durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ zu kennzeichnen (siehe A.4). Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

4.2.8 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins unter Beachtung von Tabelle 1 (siehe Beispiel in Bild 7) deutlich zu machen.

4.2.9 Parkstreifen

Parkstreifen müssen im Bereich von Zufahrten unterbrochen werden.

Werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z. B. für Einbiegeradien in eingegengten Straßen), müssen diese mit dem Halteverbotszeichen 283 nach StVO, gegebenenfalls mit Zusatzschild, gekennzeichnet werden.

4.2.10 Randbegrenzung

Die Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z. B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.

4.2.11 Befestigung und Tragfähigkeit

Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für ein Einzelfahrzeug nach DIN 1072 von 16 t Gesamtmasse in ungünstigster Stellung zu bemessen. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kN/m² als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

ANMERKUNG Die Baugenehmigungsbehörden und die Kommunen können aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder anderer zwingender Umstände höhere Lastannahmen vorschreiben als in der Anlage 1.1/1 zu DIN 1055-3 (Liste der technischen Baubestimmungen der Bundesländer) angegeben sind.

Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instandzuhalten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

4.3 Aufstellflächen

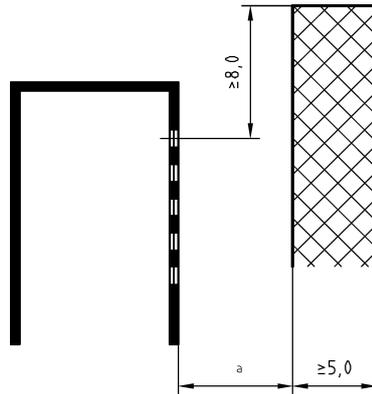
4.3.1 Allgemeines

Aufstellflächen müssen mindestens 5 m x 11 m groß und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

4.3.2 Parallel zu Außenwänden

Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen (siehe Bild 4).



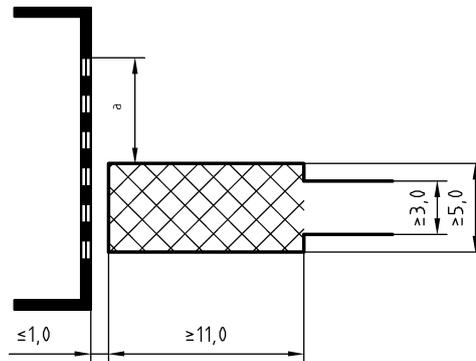
Legende

- a bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m: Abstand ≥ 3 m bis ≤ 9 m
- bei Brüstungshöhe > 18 m: Abstand ≥ 3 m bis ≤ 6 m

Bild 4 — Aufstellfläche parallel zur Außenwand

4.3.3 Rechtwinklig zu Außenwänden

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen (siehe Bild 5).



Legende

- a bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m: Abstand ≤ 9 m
- bei Brüstungshöhe ≥ 18 m: Abstand ≤ 6 m

Bild 5 — Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand

4.3.4 Neigungen

Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

4.3.5 Stufen und Schwellen

4.2.5 gilt sinngemäß.

4.3.6 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse (z. B. bauliche Anlagen, Bäume) befinden, die den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen behindern.

4.3.7 Hinweisschilder

Aufstellflächen sind durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen (siehe A.4).

4.3.8 Randbegrenzung

4.2.10 gilt sinngemäß.

4.3.9 Befestigung und Tragfähigkeit

4.2.11 gilt sinngemäß.

Die Aufstellfläche ist so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m^2 standhält.

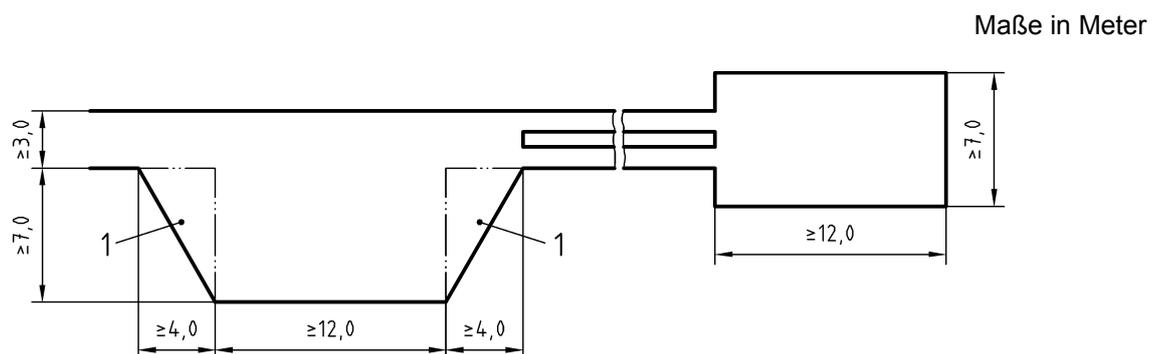
ANMERKUNG Bei Aufstellflächen auf bestehenden, befahrbaren Decken ist gegebenenfalls eine statische Überprüfung der Decke für eine Einzellast von 140 kN erforderlich.

4.4 Bewegungsflächen

4.4.1 Breite, Länge

Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug mindestens $7 \text{ m} \times 12 \text{ m}$ groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen (siehe Bild 6).

Bewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden.



Legende

1 Übergangsbereich

Bild 6 — Bewegungsflächen

4.4.2 Neigungen

Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

4.4.3 Stufen und Schwellen

4.2.5 gilt sinngemäß.

4.4.4 Entwässerung

Bewegungsflächen sind zu entwässern.

4.4.5 Hinweisschilder

Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen (siehe A.4).

4.4.6 Randbegrenzung

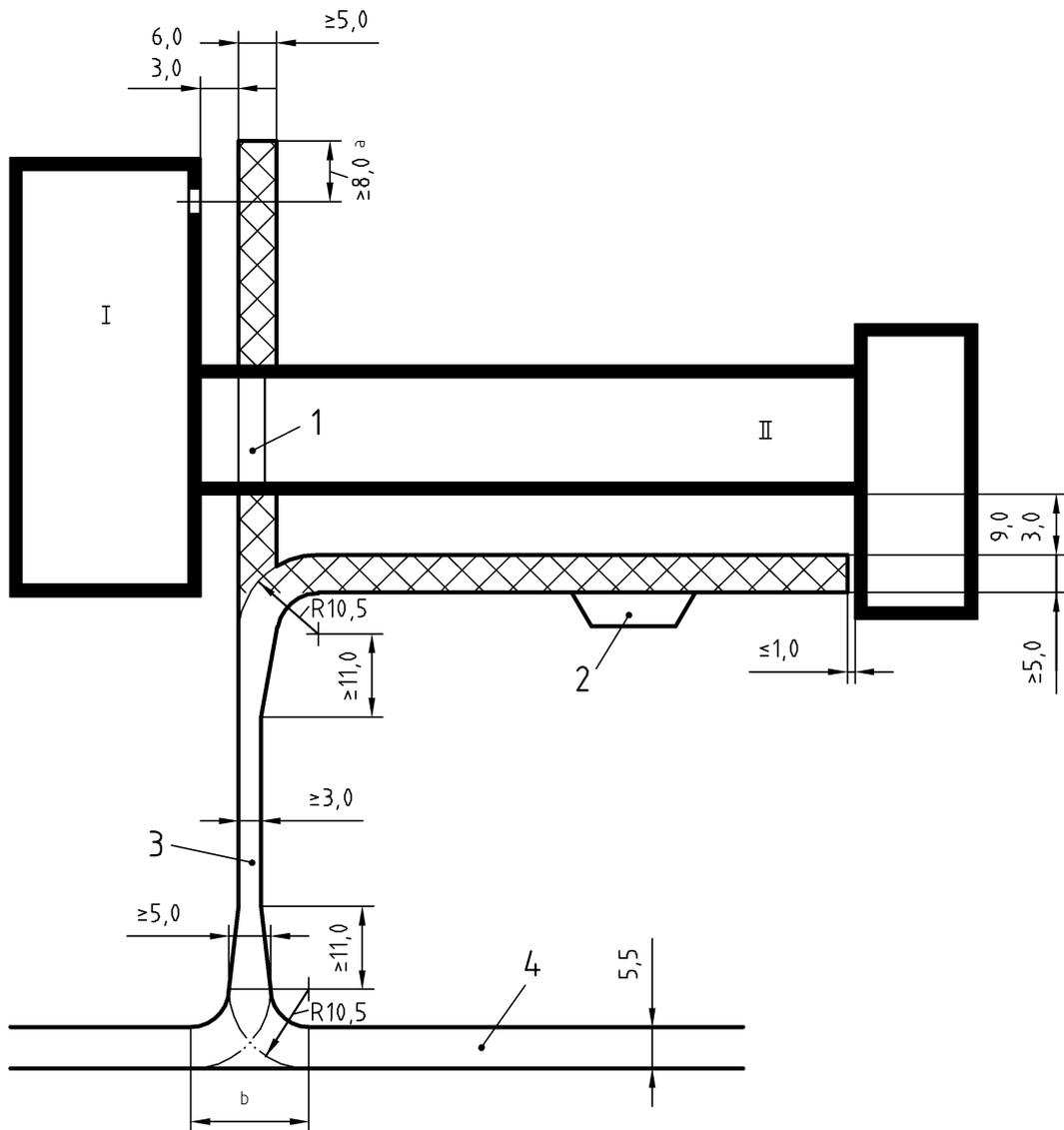
4.2.10 gilt sinngemäß.

4.4.7 Befestigung und Tragfähigkeit

4.2.11 gilt sinngemäß.

5 Darstellung der Flächen

Zufahrten, Aufstell- und gegebenenfalls Bewegungsflächen sind unter Angabe von deren Höhenlage darzustellen (z. B. im Lageplan oder im Freiflächengestaltungsplan; siehe Bild 7).



Legende

- a Abstand zur letzten Anleiterstelle
 - b Bordsteinabsenkung
 - 1 Durchfahrt lichte Höhe $\geq 3,5$ m
bei Länge der Durchfahrt ≤ 12 m: Breite ≥ 3 m
bei Länge der Durchfahrt > 12 m: Breite $\geq 3,5$ m
Deckenüberfahrt Brückenklasse 16/16, siehe DIN 1072
 - 2 ggf. Bewegungsfläche
 - 3 Zufahrt
 - 4 Straße
- Gebäude I: Brüstungshöhe > 18 m
 Gebäude II: Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m
-  Aufstellfläche

Bild 7 — Beispiel einer baulichen Anlage mit Flächen für die Feuerwehr auf einem Grundstück

Anhang A (informativ)

Erläuterungen

A.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Norm soll die im Baurecht geforderten Flächen auf dem Grundstück, die für die Rettung von Menschen und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten notwendig sind, begrifflich und maßlich fassen.

Dabei konnten bei den Zufahrten vereinzelt vorhandene Hubrettungsfahrzeuge mit Übermaßen nicht allgemein berücksichtigt werden, da sich sonst unverhältnismäßige Abmessungen für die bei weitem überwiegende Anzahl der Gemeinden ergeben würden, die genormte Hubrettungsfahrzeuge verwenden. Abweichende Festlegungen sollten daher örtlich getroffen und begründet werden.

A.2 Erläuterung zu 4.1

Die Durchgangshöhe wurde der Zunahme der durchschnittlichen Körpergröße angepasst.

A.3 Erläuterung zu 4.2.2

Die Mindestbreiten der Zufahrten in Tabelle 1 wurden im Sinne einer Vereinheitlichung einem 0,5-m-Raster angepasst.

A.4 Erläuterung zu 4.2.7, 4.3.7 und 4.4.5

Die Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs-Ordnung – StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 – D 1 – 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

Diese Kennzeichnung der Feuerwehruzufahrten ist eine „amtliche“ Kennzeichnung und trägt deshalb rechts unten den Gemeindennamen, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066:1997-07, 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.

A.5 Erläuterung zu 4.3

Zur übersichtlicheren Anwendung wurden die Aufstellflächen angepasst.

A.6 Erläuterung zu 4.4.1

Um bei langen Zufahrten einen ordnungsgemäßen Einsatz sicherstellen zu können, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bewegungsfläche.

Die Anzahl und die Lage der Bewegungsflächen sollten mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.